

SATZUNG

der SV 1919 Bedburdyck - Gierath e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV 1919 Bedburdyck - Gierath e.V. Er führt die Traditionsfarben Blau-Weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und wird seine Tätigkeit an den Förderrichtlinien der Gemeinde Jüchen und des Rhein-Kreises Neuss orientieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindefortsportverband Jüchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes in der Gemeinde Jüchen zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist. Sofern für aktive Mitglieder ein Vereinswechsel nach einer übergeordneten Satzung früher möglich ist und stattfindet, erlischt die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem das aktive Mitglied die Freigabe erhält.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste zugleich angedroht wurden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste sollen dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form erhoben werden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der 2-Wochen-Frist zugehen. Der Vorstand hat die Beschwerde umgehend an das Schiedsgericht (§ 10 der Satzung) weiterzuleiten. Das Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde möglichst innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vereinsvorsitzende, die sich um Führung und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, sofern der Vorstand dies durch einstimmigen Beschluss vorgeschlagen hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag.
4. Ehrenvorsitzende können beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 5 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendleiter
 - dem Jugendgeschäftsführer
 - dem Jugendkassierer
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Hauptgeschäftsführer
 - dem Schatzmeister
- 2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Trainern der Seniorenmannschaften
 - den Trainern der jeweils ältesten Junioren- / Juniorinnen-Mannschaften
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - der Obfrau
 - dem Obmann
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Vorstands selbst sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.
4. Der Vorstand ernennt eine Obfrau und einen Obmann aus den Abteilungen Seniorenfußball Frauen und Seniorenfußball Männer. Bei der Ernennung soll der Vorstand den Vorschlägen der Abteilungen folgen. Der Obmann und die Obfrau sind zu den Vorstandsversammlungen in beratender Funktion einzuladen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.
5. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

6. Zur Vertretung im Geschäftsverkehr mit den Fachverbänden sind der Hauptgeschäftsführer und der Schatzmeister auch jeweils allein berechtigt.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Jugendleiter, der Jugendgeschäftsführer, der Jugendkassierer und ein erster und ein zweiter Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeweils ein Jahr nach seiner Wahl scheidet ein Kassenprüfer in der Reihenfolge seiner Wahl aus dem Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
8. Der 2. Vorsitzende, der Jugendkassierer und der Hauptgeschäftsführer werden in geraden Jahren, alle anderen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren gewählt.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, der Hauptgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, soweit nicht durch die Satzung anders geregelt. Der Schatzmeister regelt die wirtschaftliche Anlage und die Betreuung des Vereinsvermögens.
10. Vorstandsmitglieder dürfen keine unmittelbaren oder mittelbaren geschäftlichen Beziehungen zum Verein unterhalten.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Abteilungen

1. Der Verein unterhält derzeit folgende Abteilungen:
 - Seniorenfußball Frauen / Männer
 - Altherrenfußball
 - Jugendfußball
2. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendleiter sowie den Obleuten obliegt die Überwachung der sportlichen Aufgaben ihrer Sportart im Rahmen der Verbandsvorschriften und -anordnungen und den vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Die Abteilungen haben im übrigen darauf zu achten, dass Haltung und Disziplin der Spieler sowie der Mitglieder gegenüber Dritten sportlichen Gesichtspunkten entsprechen und den Vereinszwecken förderlich sind. Verstöße sind dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung. Sie entscheiden im Rahmen der Vereinszwecke über die Verwendung der ihnen jährlich zufließenden Beiträge. Verfügungen über Vermögenswerte (nicht jährlich zufließende Beiträge) ab 5.000,00 € jährlich bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Nicht verbrauchte im Kalenderjahr zugeflossene Mittel sind bis zum 31.03. des Folgejahres den übrigen Vermögenswerten zuzuführen. Die Abteilungsleitung gibt sich zur Koordinierung ihrer Arbeit eine Abteilungsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
4. Für die Aufgabenerfüllung der Abteilungen angelegte Kassen unterliegen der Aufsicht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.

5. Der Vorstand schließt eine Versicherung zum Schutz vor eventuellen Regressforderungen Dritter einschließlich der Finanzbehörden ab.
6. Die Abteilungsleiter dürfen im Rahmen des § 6 Ziffer 3 nur solche Rechtsgeschäfte abschließen, die nicht über den vorhandenen finanziellen Rahmen der Abteilung hinausgehen. Bei Zuwiderhandlung sind sie zum Ersatz und zur Deckung des entstandenen Schadens verpflichtet.
7. Der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zu den Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen einzuladen und berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen. Beschlüsse oder Anordnungen der Abteilungen und Abteilungsleiter können, wenn die Satzung oder Ordnung nicht beachtet werden, durch den geschäftsführenden Vorstand vorläufig aufgehoben werden. Der Sachverhalt ist dann innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
8. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über Leistung und Stand der Abteilung zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Alternativ kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem Verein seine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Bei der Zustellung der Einladung per Mail beginnt die Frist nach dem Tag der Absendung der E-Mail. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Hauptgeschäftsführer des Vereins einzureichen.
3. Der Hauptgeschäftsführer eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Wahlen werden durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und der Abteilungsberichte über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Wahl der Vereinsorgane, des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie des Haushaltsplans
 - Satzungsänderung
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - Verfügungen über das Vereinsvermögen hinaus zu genehmigen.
5. Die Jugendabteilung hat das Vorschlagsrecht zur Besetzung folgender Positionen:
 - Jugendleiters,
 - Jugendgeschäftsführers
 - Jugendkassiererauch in kommissarischer Funktion.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Hauptgeschäftsführer ein Protokoll gefertigt und unterzeichnet.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder.
- Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen über die Abänderung der Satzung sowie Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Abänderung des Vereins Zwecks oder Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- Beschlüsse über die Abänderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Von den Anwesenden müssen sodann 4/5 für den Antrag stimmen.
- Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen 1/10 der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In besonderen Fällen kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 % der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, die dem Vorstand nicht angehören und mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Schiedsgericht entscheidet

- über Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vereins, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Urteil des Schiedsgerichts unterwerfen
- die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes.

Die von den Entscheidungen des Schiedsgerichts betroffenen Mitglieder oder Organe des Vereins sind vor der Entscheidung des Schiedsgerichts mündlich oder schriftlich anzuhören.

Das Schiedsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens möglichst auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den betroffenen Parteien des schiedsgerichtlichen Verfahrens schriftlich auszuhändigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.

Eine Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen wurde, ist Beschlussfähig, wenn 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Versammlung für den Antrag stimmen.

Sollte die 1. Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung nicht beschlussfähig sein, so ist die 2. ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung zur 2. Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Die Einladung zur 2. Versammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung ist erst zulässig, wenn eine 1. Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit gescheitert ist.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.06.2013 beschlossen und löst die Satzung in der Fassung vom ab.

1. Vorsitzender
Achim Bättgen

Hauptgeschäftsführer
Thomas Engels

Jugendleiter
Thomas Stevens

Jugendgeschäftsführer
Wini Holz

2. Vorsitzender
Stefan Heckhausen

Schatzmeister
Uwe Albrecht

Jugendkassierer
Helmut Hündgen